

16.06.2015

Antrag

der Fraktion der PIRATEN

Sonderpädagogische Förderung jetzt sicherstellen!

I. Sachverhalt

Die Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung (AO-SF) sieht vor, dass bei Anhaltspunkte dafür, dass eine Schülerin oder ein Schüler auf Grund einer Behinderung oder wegen einer Lern- und Entwicklungsstörung besondere Unterstützung benötigt, die Schulaufsichtsbehörde über den Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und die Förderschwerpunkte entscheidet. Die Bezirksregierung Münster teilte in einem Schreiben vom 1.6.2015 den Schulen, deren Schulaufsicht sie ausübt, mit, dass die im laufenden Schuljahr gestellten Anträge auf AO-SF Verfahren nicht in Gänze bis zum Ende dieses Schuljahr durchgeführt und abgeschlossen werden können. Deshalb werden durch die Bezirksregierung Münster vorrangig die Anträge der Schulen geprüft, an denen zum Beginn des Schuljahres 2015/16 noch kein Gemeinsames Lernen eingerichtet ist. Nachrangig entschieden werden die Anträge von Schulen, an denen zum Schuljahresbeginn 2015/16 schon Gemeinsames Lernen eingerichtet ist. Dieses Vorgehen wird mit dem Hinweis darauf begründet, an diesen würde die Feststellung eines sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs für den einzelnen Schüler keine zusätzlichen sonderpädagogischen Stellenressourcen schafft. Weiter sei davon auszugehen, dass hier Schülerinnen und Schüler, die möglicherweise einen sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf haben bis zur Entscheidung eine angemessene individuelle Förderung im Sinne der inklusiven Beschulung erhalten.

In der Regel werden AO-SF Verfahren auf Antrag von Eltern eingeleitet. Es ist davon auszugehen, dass Sie dies mit der Absicht tun, eine sonderpädagogische Unterstützung ihren Kindern zu gewährleisten, bzw. eine Beschulung durch eine Förderschule wünschen. Ein verbindlicher Anspruch auf sonderpädagogische Unterstützung ist auch in den Schulen des Gemeinsamen Lernens an die Entscheidung eines AO-SF Verfahrens gebunden.

Allgemeine Schulen können in Ausnahmefällen ein AO-SF Verfahren einleiten. Dies ist möglich wenn, a) eine Schülerin oder ein Schüler nicht zielgleich unterrichtet werden kann, oder b) bei einem vermuteten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im

Datum des Originals: 16.06.2015/Ausgegeben: 16.06.2015

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung, der mit einer Selbst- oder Fremdgefährdung einhergeht. In beiden Fällen sind die Entscheidungen über ein AO-SF Verfahren an Schulen mit Gemeinsamen Lernen im selben Maße von Bedeutung, wie an den Schulen, die noch kein Gemeinsames Lernen eingerichtet haben.

II. Der Landtag stellt fest:

Zur Sicherstellung der sonderpädagogischen Förderung von Schülerinnen und Schülern der Schulen mit Gemeinsamen Lernen sind auch für diese die Verfahren zur Feststellung von Bedarfen sonderpädagogischer Unterstützung in einem angemessenen Zeitraum zu entscheiden.

III. Der Landtag beschließt

Der Landtag fordert die Landesregierung auf, geeignete Maßnahmen zu treffen um eine zügige Bearbeitung aller Anträge auf Verfahren zur Ermittlung eines Bedarfes an sonderpädagogischer Unterstützung durch die zuständigen Schulaufsichtsbehörden sicherzustellen.

Dr. Joachim Paul
Marc Olejak
Monika Pieper

und Fraktion